

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Sandy van Baal, Fraktion der FDP

Plausibilität der Düngelandesverordnung (DüLVO M-V)

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Der Gewässerkundliche Landesdienst in Mecklenburg-Vorpommern betreibt unter anderem für die Überwachung der Grundwassergüte ein sogenanntes Wasserrahmenrichtlinien-Messnetz. Jedes Jahr wird in einem Erlass festgeschrieben, wie oft und mit welchem Parameterumfang diese Grundwassermessstellen des Landes beprobt werden (https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Landwirtschaft%20und%20Umwelt/Dateien/Downloads/_GewUeberwErlass-MV-2022_gesamt_AUSGABE.pdf).

Aus dem Pool an Landesmessstellen wurden Messstellen herausgefiltert (aktuell 77 Landesmessstellen), deren Daten für die Berichterstattung an die Europäische Umweltagentur (EUA) verwendet werden. Aus diesem EUA-Messnetz wurden wiederum Messstellen (aktuell 47 Landesmessstellen) bestimmt, die für die Nitratberichterstattung des Bundes an die Europäische Union alle vier Jahre ausgewertet werden.

Für die immissionsbasierte Gebietsabgrenzung nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Gebietsausweisung (AVV GeA) werden die nach AVV GeA geeigneten Landesmessstellen und Messstellen der Wasserversorger, Tagebauüberwachung, Betreiber von Bewässerungsbrunnen und einzelner Landwirte verwendet (aktuell insgesamt 824 Messstellen inklusive Rohwasser-/Bewässerungsbrunnen). Dieses Messnetz hat die alleinige Aufgabe, in Grundwasserkörpern, in denen unbelastete und belastete Messstellen vorkommen, eine Regionalisierung zu ermöglichen, bei der punktuelle Daten wie der Nitratwert einer Messstelle durch Interpolation auf die Fläche übertragen werden.

Für weitere detaillierte Erläuterungen zu den unterschiedlichen Messnetzen wird auf die „FAQs zu Nitrat in Grund- und Trinkwasser“ des Umweltbundesamtes verwiesen (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/grundwasser/nutzung-belastungen/faqs-zu-nitrat-im-grund-trinkwasser#was-ist-der-unterschied-zwischen-trinkwasser-rohwasser-und-grundwasser>).

Die untenstehenden Antworten zu den Fragen 3 bis 5 wurden in der Annahme gefertigt, dass sich die Fragen auf das oben beschriebene EU-Nitratmessnetz beziehen, welches seit dem Nitratbericht 2016 verwendet wird.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Effekte der Reduktion der Düngung um 20 Prozent in den mit Nitrat belasteten Gebieten im Hinblick auf die Reduktion der Nitratkonzentration im Grundwasser in Effektgröße und Wirkgeschwindigkeit?

Der Landesregierung liegen Szenariorechnungen aus dem Arbeitskomplex IV der „Fortführung der Nährstoffmodellierung Mecklenburg-Vorpommern – Endbericht 2020“ vor (https://www.wrrl-mv.de/static/WRRL/Dateien/Dokumente/Service/Dokumente/2020_Naehrstoffmodellierung_Juelich.pdf). Konkret wurde analysiert, wie sich drei Varianten der landwirtschaftlichen Düngung, für die die LMS Agrarberatung GmbH veränderte Stickstoff-Überschüsse bereitgestellt hat, auf die Ergebnisse zum Stickstoff-Minderungsbedarf zur Erreichung des Grundwasserschutzziels beziehungsweise zur Erreichung des Schutzziels für die Meeresgewässer auf der Basis der Düngeverordnung 2017 auswirken. Sie beinhalten die strikte Umsetzung der Düngeverordnung 2017 sowie zwei Varianten der Reduzierung des Düngungsbedarfs um 20 Prozent flächendeckend und in den erstmals ausgewiesenen nitratbelasteten Gebieten nach der Düngeverordnung 2019 (18 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche). Für den Zeitraum 2012 bis 2017 wurde für Mecklenburg-Vorpommern ein Stickstoff-Bilanzüberschuss von 74 600 Tonnen pro Jahr berechnet. Die konsequente, flächendeckende Umsetzung jeder der drei landwirtschaftlichen Düngungsvarianten hätte eine deutliche Reduzierung dieser Überschüsse zur Folge. Bei vollständiger Umsetzung der Düngeverordnung 2017 würden danach die Überschüsse auf 39 000 Tonnen Stickstoff pro Jahr sinken. Eine weitere Reduzierung der Düngung auf 80 Prozent des ermittelten Düngungsbedarfs für ganz Mecklenburg-Vorpommern (Szenario 2 und 3) hätte erhebliche zusätzliche Minderungen der Überschüsse auf 16 900 beziehungsweise 22 300 Tonnen Stickstoff pro Jahr zur Folge. Die Umsetzung dieser Maßnahme nur in den „roten Gebieten“ (bezogen auf die erste Gebietsausweisung von 2019) hätte dagegen für das Land einen geringeren zusätzlichen Minderungseffekt von nur 4 000 bis 5 000 Tonnen Stickstoff pro Jahr.

Die nitratbelastete Fläche nach der Düngeverordnung 2022 umfasst 32 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche, ist also fast doppelt so groß im Vergleich zur Gebietsausweisung 2019, und unterliegt weiteren besonderen Anforderungen an die Düngung, sodass von einem deutlich geringeren Nährstoffüberschuss auszugehen ist, der aber derzeit nicht bezifferbar ist.

Eine reduzierte Düngung trägt wesentlich zur Reduzierung von Nitrateinträgen ins Grundwasser bei, ihre Wirkung ist aber begrenzt. Das belegen reale Messungen der Landesforschungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern im Sickerwasser bei unterschiedlicher Stickstoffdüngung unter den derzeitigen Anbauverhältnissen (<https://www.landwirtschaft-mv.de/Fachinformationen/Wasserrahmen/?id=1498&processor=processor.sa.lfaforbeitrag>). Es bedarf weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel den Zwischenfruchtanbau sowie den Anbau von Winterkulturen (zum Beispiel Raps oder Ackergras), die vor und in der Sickerwasserperiode ein hohes Nitrataneignungsvermögen besitzen und somit die Nitratkonzentration im Sickerwasser in erheblichen Maße senken können.

Belastbare Ergebnisse für Deutschland und die einzelnen Bundesländer zur Wirkung der getroffenen Maßnahmen auf die Reduzierung der Nitratbelastung des Grundwassers werden jedoch erst vorliegen, wenn das von der Europäischen Kommission geforderte Wirkungsmonitoring durch Bund und Länder eingerichtet ist, mit dem jährlich über die Auswirkungen der Düngeverordnung und den Düngelandsverordnungen auf den Schutz der Gewässer und die Entwicklungen der vergangenen zwölf Monate berichtet werden soll. Der bundesweite Bericht soll einen Überblick über die Entwicklung der Düngung in Deutschland umfassen und detailliert Auskunft über die Auswirkungen der Landbewirtschaftung (Emissionen aus der Landwirtschaft) auf die Gewässer (Immissionen, zum Beispiel Nitratgehalt im Grundwasser, Phosphatgehalt im Oberflächengewässer), insbesondere in den von den Ländern als belastet ausgewiesenen Gebieten, geben.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Effekte der „Landesverordnung über besondere Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten“ (Düngelandsverordnung – DüLVO M-V) auf Erträge und Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse?

Die Landesregierung geht davon aus, dass kurzfristig auftretende Ertrags- und Qualitätseinbußen im Vergleich zum langjährigen Mittel von Jahreseffekten (zum Beispiel ausreichend Niederschlag) überlagert werden. Die Ertrags- und Qualitätsschwankungen aufgrund solcher Jahreseinflüsse sind somit deutlich größer als die kurzfristig zu erwartenden Effekte durch die Düngungsreduzierung.

Nach Feldversuchen der Landesforschungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern ist aufgrund der Maßnahmen im mit Nitrat belasteten Gebiet von Ertragseinbußen im Kornertrag zwischen zwei und fünf Prozent bei den Mähdruschfrüchten auszugehen. Dabei liegen die Verluste bei den Intensivkulturen Winterraps und Winterweizen eher im oberen Bereich bei in etwa fünf Prozent Kornertrag. Bei Futterkulturen, Zuckerrüben und Leguminosen ist kurzfristig nicht von Ertragswirkungen auszugehen.

Insbesondere beim Winterweizen, aber auch bei einigen Futterpflanzen sind geringe Proteingehalte problematisch. Sie können langfristig um circa fünf Prozentpunkte sinken. Landwirte können in gewissem Umfang eine Verringerung der Proteingehalte durch eine Anpassung der Düngungsverteilung entgegenwirken, müssen dafür jedoch zusätzliche Kornertragsverluste in Kauf nehmen.

3. Nach welchen Kriterien wurden die Nitratmessstellen des neuen „repräsentativen“ EU-Messnetzes (etwa 50 Messstellen in Mecklenburg-Vorpommern) ausgewählt?
Warum wurden nur diese Messstellen ausgewählt, wenn doch eine erheblich größere Zahl an Nitratmessstellen zur Verfügung stünde?

In Deutschland wurden und werden für die alle vier Jahre fällige Berichterstattung zur EU-Nitratrichtlinie diejenigen Messstellen betrachtet, in deren Einzugsgebiet die Nutzungseinflüsse der Landwirtschaft (Acker, Grünland und Sonderkulturen) auf die Grundwassermessstellen dominieren. Nicht alle dieser Messstellen enthalten Nitratgehalte oberhalb des Schwellenwertes von 50 Milligramm pro Liter; einige dieser Grundwassermessstellen weisen vor allem wegen denitrifizierender Verhältnisse im Grundwasser Nitratgehalte unterhalb der Bestimmungsgrenze auf.

Die Anforderung an die Messstellen des EU-Nitratmessnetzes ergibt sich sowohl aus dem in Artikel 1 der EU-Nitratrichtlinie festgelegten Ziel, die Gewässerverunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zu reduzieren oder einer solchen vorzubeugen, als auch aus der Verpflichtung der Mitgliedstaaten aus Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 der EU-Nitratrichtlinie, den Nitratgehalt der Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) an ausgewählten Messstellen zu überwachen, an denen der Grad der Nitratverunreinigung der Gewässer aus landwirtschaftlichen Quellen festgestellt werden kann. Deshalb finden in diesem EU-Nitratmessnetz Messstellen unter Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden (zum Beispiel Siedlung, Wald, Deponien, Bergbaubetriebe, Industriestandorte), keine Berücksichtigung. Insgesamt umfasst dieses als EU-Nitratmessnetz bezeichnete Messnetz 692 Messstellen in Deutschland, die für den Nitratbericht 2016 erstmals ausgewertet wurden. Die Anzahl der Messstellen ergibt sich daraus, dass circa 60 Prozent der Fläche Deutschlands landwirtschaftlich genutzt wird.

4. Wie verhalten sich die Messwerte des „repräsentativen“ EU-Messnetzes im Vergleich zur Grundgesamtheit aller verfügbaren Nitratmessstellen (bitte qualitative Aussagen treffen und entsprechende Daten angeben)?

In dem aktuellen Nitratbericht 2020 (https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewasser/nitratbericht_2020_bf.pdf) wurde in Kapitel 3.1.5 ein Vergleich zwischen den Nitratwerten der Messstellen des EU-Nitratmessnetzes und denen des EUA-Messnetzes gezogen und visualisiert; die Berichtsdaten des EU-Nitratmessnetzes können auf der Internetseite <https://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/nid/> abgerufen werden. Demnach zeigen die Ergebnisse des EUA-Messnetzes, welches die Gesamtsituation im Grundwasser der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung aller Nutzungen (Landwirtschaft, Wald, Siedlung) abbildet, dass der Schwellenwert von 50 Milligramm pro Liter Nitrat an 17,3 Prozent der Messstellen überschritten wird. Die Belastungsschwerpunkte mit Messstellen über 50 Milligramm pro Liter Nitrat treten dabei überwiegend unter landwirtschaftlicher Flächennutzung auf. Unter den Nutzungen Siedlung und Wald finden sich selten hoch belastete Messstellen.

5. Nach welchen Kriterien werden Nitratmessstellen neu eingerichtet, aufgegeben oder anerkannt?
Warum nimmt man diese Kriterien als Beurteilungsgrundlage?

Für Erläuterungen zu den Landes- und sonstigen Messstellen, die für unterschiedliche Messnetze/Berichtspflichten/Auswertungen verwendet werden, wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Weitere Details zum Neubau von Grundwassermessstellen des Wasserrahmenrichtlinien-Messnetzes sind dem Erlass der „Grundsätze für den Neubau von Grundwassermessstellen Stand Juli 2019“ zu entnehmen, der auf der Internetseite des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LM) veröffentlicht ist (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Wasser/Grundwasserschutz/Landesmessnetz-Grundwasser/>).

Hinsichtlich der Fragen bezüglich der Neueinrichtung und Anerkennung von Messstellen für das EU-Nitratmessnetz sowie den Kriterien als Beurteilungsgrundlage wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Unabhängig davon, dass gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Nitratrichtlinie den Mitgliedstaaten die Überwachung des Nitratgehalts der Gewässer obliegt, steht es Dritten grundsätzlich frei, eigene Messstellen zu bauen. Informationen, welche Anforderungen hierfür gelten und welche Voraussetzungen für die Aufnahme einer solchen Messstelle als Landesmessstelle in das Landesmessnetz bestehen, stehen nach wie vor auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern sowie des LM ein „Infoblatt Anforderungen an eine Landesgrundwassermessstelle“, der „Kriterienkatalog“ für die Bewertung von Vorschlägen zum Neubau von Grundwassermessstellen für das Landesmessnetz „Grundwasserbeschaffenheit“, der Link zum Erlass „Grundsätze des Neubaus von Messstellen“, die Online Bohranzeige und weitere Informationen zu den Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Geologiedatengesetz zur Verfügung (siehe <https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/grundwasser.htm>, <https://www.lung.mv-regierung.de/bohranzeige/index.php> und <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/geologie/geologische-daten/>).

Für den weiteren Ausbau des Messstellennetzes bis Ende 2028 werden wie bisher die regionalen berufsständischen Vertretungen und vom Messstellenneubau betroffene Landwirte in die Planungen der konkreten Standorte einbezogen.